



G E M E I N D E
NEUHEIM

Gemeinderat

Dorfplatz 5
6345 Neuheim

Tel.: 041 757 21 30

Fax: 041 757 21 40

www.neuheim.ch

Kurzprotokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2020

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2020
in der Lindenhalle haben 42 Stimmberechtigte teilgenommen.
Dabei wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2019 wurde einstimmig genehmigt.
2. Die Jahresrechnung 2019 wurde einstimmig genehmigt.
- 3.1 Der Steuerfuss der Einwohnergemeinde Neuheim wurde für das Jahr 2021 auf 65 Einheiten festgesetzt. Zusätzlich wird ein Steuerrabatt von 4 % gewährt.
- 3.2 Die Hundesteuer für die Hofhunde der Landwirtschaft wurde auf CHF 10.00 und für alle übrigen Hunde auf CHF 60.00 festgelegt.
- 3.3 Das Budget der Einwohnergemeinde Neuheim für das Jahr 2021 wurde einstimmig genehmigt.
4. Der Finanzplan und die Finanzstrategie für die Jahre 2021 bis 2024 wurden zur Kenntnis genommen.
5. Dem Kreditbegehren von CHF 570'000 (inkl. MwSt.) für den Rahmenkredit zur Werterhaltung der Kanalisation für Regen- und Schmutzabwasserleitungen für die Jahre 2021 bis 2023 wurde zulasten der Investitionsrechnung einstimmig zugestimmt.
6. Dem Kreditbegehren von CHF 760'000 (inkl. MwSt.) für den Rahmenkredit zur Werterhaltung des Wasserleitungsnetzes für die Jahre 2021 bis 2024 wurde zulasten der Investitionsrechnung einstimmig zugestimmt.
7. Dem Kreditbegehren von CHF 275'000 (inkl. MwSt.) für die Erneuerung der IT der Schule 2021 wurde zulasten der Investitionsrechnung einstimmig zugestimmt.
8. Verschiedenes

Schluss der Versammlung: 21:15 Uhr

Rechtsmittelbelehrung

Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung erhalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Stimmrechtsbeschwerde

Gestützt auf § 17bis GG in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Neuheim, 16. Dezember 2020

Gemeinderat Neuheim